
Ausgegeben in Steinfurt am 30.08.2013**Nr. 29/2013**

Lfd. Nr.	Datum	INHALT Titel	Seite
141	27.08.2013	Bekanntmachung der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung zwischen der Gemeinde Mettingen und der Stadt Ibbenbüren	343

Der Einzelpreis dieser Ausgabe des Amtsblattes beträgt **0,60 €** zuzüglich Zustellungsgebühren.

Herausgeber: Der Landrat des Kreises Steinfurt · Tecklenburger Str. 10 · 48565 Steinfurt
Steuernummer: 311/5873/0032 FA ST

Tel.: 02551 69-0
Fax: 02551 69-2400
E-Mail: post@kreis-steinfurt.de
Internet: www.kreis-steinfurt.de
www.kreis-steinfurt.eu

Kreissparkasse Steinfurt
BLZ 403 510 60 Kto-Nr. 331
Int. Bank Account Number (IBAN):
DE06 4035 1060 0000 0003 31
BIC: WELADED1STF

Volksbank Nordmünsterland eG
BLZ 401 637 20 Kto-Nr. 40 300 200
Int. Bank Account Number (IBAN):
DE82 4016 3720 0040 3002 00
BIC: GENODEM1SEE

141. Bekanntmachung der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung zwischen der Gemeinde Mettingen und der Stadt Ibbenbüren

Öffentlich-rechtliche Vereinbarung

Zwischen

der **Gemeinde Mettingen, Markt 6 - 8, 49497 Mettingen,**
vertreten durch **Herrn Bürgermeister Helmut Kellinghaus** und **Herrn Gemeinde-
oberverwaltungsrat Werner Boberg**

und

der **Stadt Ibbenbüren, Alte Münsterstraße 16, 49477 Ibbenbüren**
vertreten durch **Herrn Bürgermeister Heinz Steingröver** und **Herrn Stadtbaurat
Robert Siedler**

wird gemäß §§ 23 ff. des Gesetzes über die kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG), in der Fassung der Bekanntmachung vom 01.10.1979 (GV. NRW. S. 621), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 23.10.2012 (GV. NRW. S. 474), folgende öffentlich-rechtliche Vereinbarung über die Abwasserbeseitigung geschlossen:

§ 1 Gegenstand der Vereinbarung

Die Stadt Ibbenbüren gestattet der Gemeinde Mettingen, die zu ihrem Gemeindegebiet gehörenden acht Grundstücke der Gemarkung Mettingen

lfd. Nr.	Anschrift des Grundstücks in 49497 Mettingen	Flur	Flurstück	Anschlusspunkt an die Druckrohrleitung (DRL) der Stadt Ibbenbüren:
1	Osnabrücker Straße 8	42	102	DRL Gründkenliet in östlicher Fließrichtung
2	Osnabrücker Straße 18	42	171	DRL Gründkenliet in östlicher Fließrichtung
3	Osnabrücker Straße 18 a	42	170	DRL Gründkenliet in östlicher Fließrichtung
4	Osnabrücker Straße 27	42	151	DRL Osnabrücker Straße / Wacholderweg
5	Osnabrücker Straße 43	42	31	DRL Osnabrücker Straße / Wacholderweg
6	Schniederbergstraße 202	47	179	DRL An der Mettinger Grenze

7	Schniederbergstraße 208	47	178	DRL An der Mettinger Grenze
8	Mettinger Grenze 11	46	79	DRL Mettinger Grenze

zum Zwecke der Ableitung der häuslichen Abwässer auf eigene Kosten mit Hilfe einer Druckentwässerung an die öffentliche Abwasseranlage der Stadt Ibbenbüren anzuschließen. Die Stadt Ibbenbüren verpflichtet sich, das Abwasser der v. g. Grundstücke aufzunehmen und ordnungsgemäß im Sinne von § 18 a Abs. 1 Satz 3 WHG zu entsorgen. Abwasser im Sinne dieser Vereinbarung ist ausschließlich häusliches Schmutzwasser. Die Stadt Ibbenbüren führt die Abwasserbeseitigung der oben genannten Grundstücke als Erfüllungsgehilfin der Gemeinde Mettingen durch.

Die anzuschließenden Grundstücke der Gemeinde Mettingen sind in den als Anlage 1 und 2 beigefügten Lageplänen* im Maßstab 1:5000, die Bestandteil dieser Vereinbarung sind, farblich gelb dargestellt. Der voraussichtliche Übernahmeort des Schmutzwassers auf dem Gebiet der Stadt Ibbenbüren ist der jeweilige Kanalisationspunkt der Druckentwässerungsleitung der Stadt Ibbenbüren. Diese sind in den beigefügten Lageplänen farblich grün dargestellt.

§ 2 Technische Voraussetzungen

Die für die Anschlussnahmen erforderlichen technischen Anlagen (insbesondere Druckrohrleitungen und Pumpenanlagen) werden von der Gemeinde Mettingen errichtet. Die Stadt Ibbenbüren trägt keine Kosten. Betrieb, Wartung, Unterhaltung und Erneuerung der technischen Anlagen fallen nicht in die Zuständigkeit der Stadt Ibbenbüren.

Die direkten Anschlüsse an die städtische Kanalisation erstellt die Stadt Ibbenbüren zu Lasten der Gemeinde Mettingen. Erforderliche Anträge, wie zum Beispiel Kreuzungsanträge und Gestattungsverträge, erstellt die Gemeinde Mettingen.

Eventuell erforderliche Zuführungsleitungen bis zur Übergabestelle auf Ibbenbürener Gemeindegebiet erstellt die Gemeinde Mettingen bzw. die Anschlussnehmer in eigenem Namen und auf eigene Rechnung. Die Leitung verbleibt im Eigentum der Gemeinde Mettingen. Für den Betrieb und die Unterhaltung ist die Gemeinde Mettingen zuständig.

§ 3 Begrenzung des Nutzungs- bzw. Einleitungsrechts

Die Gemeinde Mettingen akzeptiert die Bestimmungen der Entwässerungssatzung der Stadt Ibbenbüren zur Begrenzung des Nutzungsrechtes und insbesondere den darin enthaltenen Grenzwertekatalog und stellt die Einhaltung dieser Grenzwerte sicher. Die Stadt Ibbenbüren gestattet die Einleitung des Schmutzwassers in ihr Kanalnetz innerhalb dieser Werte.

Für Schäden oder Mehraufwendungen, die der Stadt Ibbenbüren im Rahmen der öffentlichen Abwasserbeseitigung an ihren Einrichtungen durch das aus der Gemeinde Mettingen zufließende Abwasser entstehen, haftet die Gemeinde Mettingen aus dem öffentlich-rechtlichen Kanalbenutzungsverhältnis nach Maßgabe der allgemeinen Regelungen.

§ 4 Kostenregelung

1. Die Gemeinde Mettingen verpflichtet sich, für die in § 1 dieser Vereinbarung bezeichneten Grundstücke einen Kanalanschlussbeitrag in Höhe der Beitrags- und Gebührensatzung vom 20.12.1993 zur Entwässerungssatzung der Stadt Ibbenbüren innerhalb von zwei Monaten nach erfolgtem Anschluss des jeweiligen Grundstücks an die Stadt Ibbenbüren zu entrichten.
2. Für die Benutzung der öffentlichen Abwasseranlage der Stadt Ibbenbüren zahlt die Gemeinde Mettingen Benutzungsgebühren (Schmutzwassergebühren) an die Stadt Ibbenbüren, und zwar auf der Basis der für den jeweiligen Erhebungszeitraum geltenden Fassung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung der Stadt Ibbenbüren. Die Gebühr beinhaltet Anteile für die Schmutzwasserableitung und Anteile für die Schmutzwasserbehandlung.

Die von der Gemeinde Mettingen zu entrichtende Gebühr ist eine Jahresgebühr. Sie wird fällig am 15.02. des auf das Berechnungsjahr folgenden Jahres. Die Gemeinde Mettingen legt der Stadt Ibbenbüren rechtzeitig alle für die Berechnung erforderlichen Daten vor. Die Gebührenpflicht beginnt mit dem Tag der ersten Einleitung.

3. Sollte aufgrund nachträglich auftretender Geruchsimmissionen auf Ibbenbürener Gemeindegebiet die Errichtung einer Druckrohrspülstation oder Druckrohrbelüftungsstation im Bereich der Einmündungen in die Freigefällekanalisation der entsprechenden Entwässerungsgebiete erforderlich werden, so beteiligt sich die Gemeinde Mettingen entsprechend dem Anteil der Grundstücke, dessen Abwässer von dieser Station gespült bzw. belüftet werden, an den Kosten für die Anschaffung, Errichtung und Unterhaltung dieser Stationen.

§ 5 Laufzeit, Kündigung

Diese Vereinbarung wird vorbehaltlich der Genehmigung des Rates der Gemeinde Mettingen sowie des Rates der Stadt Ibbenbüren geschlossen.

Die Vereinbarung kann von beiden Vertragsparteien frühestens nach Ablauf von 5 Jahren nach Inkrafttreten der Vereinbarung unter Einhaltung einer einjährigen Kündigungsfrist zum Ende eines Kalenderjahres gekündigt werden. Im gegenseitigen Einvernehmen ist die Vereinbarung jederzeit auflösbar.

Kommt eine der Vertragsparteien ihren Verpflichtungen aus dieser Vereinbarung nicht oder nicht vollständig nach, so ist die andere Vertragspartei jederzeit zur fristlosen Kündigung berechtigt.

Die Kündigung bedarf der Schriftform. Für die Einhaltung der Kündigungsfrist kommt es nicht auf die Absendung, sondern auf den Zugang des Kündigungsschreibens an.

§ 6 Ergänzung der Vereinbarung

Nebenabreden sind nicht getroffen; Änderungen und Ergänzungen dieser Vereinbarung bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform.

§ 7 Ergänzung der Vereinbarung

Sollte eine Bestimmung dieser Vereinbarung unwirksam sein oder werden, so berührt dies nicht die Wirksamkeit der übrigen in dieser Vereinbarung enthaltenen Bestimmungen. Sofern die unwirksame Bestimmung nicht ersatzlos fortfallen kann, ist sie durch eine solche zu ersetzen, die dem beabsichtigten Sinn und Zweck am nächsten kommt. Gleiches gilt, wenn die Vereinbarung lückenhaft sein sollte.

§ 8 Inkrafttreten

Diese Vereinbarung tritt rückwirkend zum 1. Januar 2013 in Kraft.

Für die Stadt Ibbenbüren:

gez. Steingröver
Bürgermeister

gez. Siedler
Stadtbaurat

Ibbenbüren, 16.05.2013

Für die Gemeinde Mettingen:

gez. Kellinghaus
Bürgermeisters

gez. Boberg
Gemeindeoberverwaltungsrat

Mettingen, 28.05.2013

** Die Lagepläne sind hier nicht abgedruckt.*

Genehmigung

Gem. § 24 Absatz 2 i. V. m. § 29 Absatz 4 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 01.10.1979 (GV NRW S. 621), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 23. Oktober 2012 (GV. NRW. S. 474), genehmige ich hiermit die öffentlich-rechtliche Vereinbarung zwischen der Gemeinde Mettingen und der Stadt Ibbenbüren über die Abwasserbeseitigung von acht zur Gemarkung Mettingen gehörenden Grundstücken (Flur 42, Flurstücke 102, 171, 170, 151 und 31; Flur 47, Flurstücke 179 und 178; Flur 46, Flurstück 79) in die öffentliche Abwasseranlage der Stadt Ibbenbüren.

Steinfurt, 27.08.2013

Der Landrat als untere staatliche
Verwaltungsbehörde
Az. 10/1 – 15.31.01
Im Auftrag
gez. Dr. Klaus Effing

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende öffentlich-rechtliche Vereinbarung zwischen der Gemeinde Mettingen und der Stadt Ibbenbüren vom 16.05.2013/28.05.2013 sowie meine Genehmigung vom 27.08.2013 werden hiermit gem. § 24 Abs. 3 Satz 1 GkG NRW bekannt gemacht.

Steinfurt, 27.08.2013

Der Landrat als untere staatliche
Verwaltungsbehörde
Az. 10/1 – 15.31.01
Im Auftrag
gez. Dr. Klaus Effing

Kreis Steinfurt 29/2013/141